

# Grundumlagen 2018 für Fachgruppen und Fachvertretungen

Die folgende Auflistung von Beschlüssen ist eine Darstellung rein informativen Inhalts, die keine Rechtswirkungen entfaltet.

Grundumlagen mit dem Vermerk "fester Betrag" sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe.

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, höchstens der halbe Satz zur Anwendung. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Grundumlage ist unbeschadet der Bestimmungen des letzten Satzes des § 123 Abs. 14 WKG i.d.g.F. eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

## Sparte Gewerbe und Handwerk

	Fachorganisation	Höhe	Beschluss
101 LI Bau		angepasste wert- gesicherte Beträge *)	FGT 20.02.2018
	<b>Baumeister; Baumeister spezialisiert auf Planung, Berechnung und Leitung; Baumeister eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten; Baumeister eingeschränkt auf sonstige Gebiete; Maurermeister:</b>		
	Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
	Höchstbetrag	€ 4.496,00	
	Mindestbetrag	€ 501,00	
	<b>Erdbeweger (Deichgräber); Erdbau; Betonbohren und -schneiden (Teilgewerbe):</b>		
	Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
	Höchstbetrag	€ 4.496,00	
	Mindestbetrag	€ 457,00	
	Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben.		
	Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils 50 % des Grundumlagenmindestbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.		
	Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
103 LI der Dachdecker, Glaser und Spengler		angepasste wert- gesicherte Beträge *)	FGT 19.02.2018
	<b>Dachdecker</b> (€ 203,00 Sockelbetrag, € 69,00 Normenbezug)	€ 272,00	
	Höchstbetrag	€ 743,00	
	+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
	+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 24,13	
	<b>Schilfdecker</b> (€ 203,00 Sockelbetrag)	€ 203,00	
	Höchstbetrag	€ 743,00	
	+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
	+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 24,13	
	<b>Spengler</b> (€ 203,00 Sockelbetrag, € 69,00 Normenbezug)	€ 272,00	
	Höchstbetrag	€ 743,00	
	+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
	+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 24,13	
	<b>Glaser; Glasbeleger; Flachglasschleifer</b> (€ 167,00 Sockelbetrag, € 69,00 Normenbezug)	€ 236,00	
	+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	0,5 ‰	
	+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 24,71	
	<b>Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler, sonstige Berechtigungen im Bereich Glaser</b>	€ 167,00	
	+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	0,5 ‰	
	+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 24,71	
	Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben.		
	Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils 50 % des Grundumlagensockelbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.		
	Für ganzjährig ruhende Berechtigungen ist kein Normenbezug zu entrichten.		
	Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
104 LI der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker		angepasste wert- gesicherte Beträge *)	FGT 15.02.2018
	<b>Hafner (Ofensetzer); Platten- und Fliesenleger (pro Standort)</b>	€ 337,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	6 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 32,00	
<b>Keramiker (pro Standort)</b>	€ 217,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	6 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 32,00	
Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>105 LI der Maler und Tapezierer</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *)	FGT 20.02.2018
<b>Maler (pro Standort)</b>	€ 143,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,4%	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 33,00	
<b>Tapezierer und Dekorateure (pro Standort)</b>	€ 308,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,1%	
<b>Sattler (pro Standort)</b>	€ 149,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0%	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>106 LI der Bauhilfsgewerbe</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *)	FGT 20.02.2018
<b>Pflasterer</b>	€ 228,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
<b>Bodenleger (umfassend Bodenleger, Belagsverleger usw.); Estrichhersteller; Anbringung von Kunststoffbelägen auf Bauteilen aller Art</b>	€ 245,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	0 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 62,06	
<b>Alle anderen Berufszweige</b>	€ 250,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben.		
Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils 50 % des Grundumlagensockelbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>Steinmetze</b>		
Grundbetrag pro Berechtigung	€ 370,00	
Ein Anteil von der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des <b>vergangenen</b> Jahres	0,4%	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 185,00	
<b>107 LI Holzbau</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *)	FGT 21.02.2018
Alle Berufszweige (€ 507,00 Sockelbetrag und € 83,00 Normenbezug)	€ 590,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres	2 ‰	
Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben.		
Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils 50 % des Grundumlagensockelbetrages vorgeschrieben.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>108 LI der Tischler und Holzgestalter (pro Standort)</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *)	FGT 07.02.2018
	€ 221,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,65%	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 27,62	
Höchstbetrag	€ 3.553,00	
Sockelbetrag Binder	€ 201,00	
Sockelbetrag Bildhauer, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter, Spielzeughersteller	€ 180,00	
Zuschlag vom SV-Beitrag	0,5%	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>110 LI der Metalltechniker</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *)	FGT 16.03.2018
<b>Schlosser; Schmiede; Fahrzeugbau (pro Standort) (€ 226,00 Sockelbetrag + € 44,00 Normenbezug)</b>	€ 270,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,15%	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 23,62	
<b>Landmaschinentechniker (pro Standort)</b>	€ 226,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,15%	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 23,62	
<b>Metalldesigner; Oberflächentechniker und Gießer (pro Standort)</b>	€ 126,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,1%	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>111 LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker (pro Standort)</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *)	FGT 15.03.2018
	€ 282,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0%	
Der Sockelbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		
Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben.		
Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen (Gas- und Sanitärtechnik; Heizungs- und Lüftungstechnik), wird der Sockelbetrag nur einmal vorgeschrieben.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>112 LI der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker (pro Standort)</b>		FGT 15.03.2018
	€ 315,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,22%	
<b>Blitzschutzbauer</b>	€ 245,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2018)		
<b>113 FV der Kunststoffverarbeiter</b>		FV-AS 16.01.2018
Pro Berechtigung	€ 171,70	
Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres	0,15%	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
<b>114 LI der Mechatroniker (pro Standort)</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *)	FGT 08.03.2018
	€ 203,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,03%	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>115 LI der Fahrzeugtechnik (pro Standort)</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *)	FGT 12.03.2018
	€ 297,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0%	
Der Sockelbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>116 FV der Kunsthandwerke</b>		FV-AS 01.02.2018
Ein fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für:		
1. Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art:	€ 117,30	
- ein fester Betrag für die Fachzeitung pro Mitglied (Jahresbezugskosten "uhren & juwelen")	€ 15,00	
- Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
2. Musikinstrumentenerzeuger:	€ 172,00	
- Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
3. der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger:	€ 108,00	
- Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
4. Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger:	€ 92,00	
- Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
Anteil von der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme für:		
1. Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art	1 ‰	
2. Musikinstrumentenerzeuger	0 ‰	
3. der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger	0 ‰	
4. Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger	0 ‰	
Ein Mitarbeiterzuschlag für:		
1. Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art	€ 0,00	
2. Musikinstrumentenerzeuger	€ 0,00	
3. der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger	€ 4,90	
4. Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger	€ 0,00	



Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Werbebeitrag für Kleinhandel mit Schnittblumen, Gartenpflege (pro Standort)	€ 58,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0%	
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>122 FV der Berufsfotografen</b>		FV-AS 29.01.2018
Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Berechtigungsarten:		
- Berufsfotografen, Pressefotografen und Fotodesigner	€ 222,00	
- Kopieranstalten und sonstige Mitglieder	€ 201,00	
- Fixer Beitrag der Sozialversicherungssumme	€ 0,00	
- Fixer Betrag pro Mitarbeiter	€ 6,00	
- Fixer Betrag pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten	€ 156,00	
Ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG die Hälfte.		
<b>123 LI der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger (pro Standort)</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *)	FGT 01.03.2018
	€ 137,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,20%	
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>124 LI der Friseure (pro Standort)</b>		FGT 11.09.2017
	€ 299,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des vorangegangenen Jahres	0,55%	
+ Haftpflichtversicherung pro Standort	€ 52,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2018)		
<b>125A LI der Rauchfangkehrer</b>		FGT 22.03.2018
pro Berechtigung ein fester Betrag	€ 0,00	
+ pro Mitarbeiter ein fester Betrag	€ 0,00	
+ der steuerpflichtige Jahresumsatz der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten des zweitvorangegangenen Jahres und davon 5 %		
Höchstbetrag	€ 2.000,00	
Mindestbetrag	€ 850,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 425,00	
Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Vorschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten durch die Landesinnung geschätzt. Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist für dieses Jahr für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.		
Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2017)		
<b>125B LI der Bestatter</b>		FGT 28.02.2018
pro Berechtigung (angepasste wertgesicherte Beträge *)	€ 214,00	
+ pro Mitarbeiter ein fester Betrag	€ 0,00	
+ der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz	0%	
+ Zuschlag pro Sterbefall des vorangegangenen Geschäftsjahres	€ 5,00	
Jedem Mitgliedsbetrieb werden für Aus- und Weiterbildung € 50,00 pro Jahr refundiert, die mit dem Sockelbetrag für den Hauptstandort eingehoben werden.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>126 FG der gewerblichen Dienstleister (pro Standort)</b>		FGT 01.03.2018
	€ 96,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2016)		
<b>127 FG Personenberatung und Personenbetreuung (pro Standort)</b>		FGT 14.03.2018
	€ 96,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2016)		
<b>128 FG der persönlichen Dienstleister (pro Standort)</b>		FGT 15.03.2018
	€ 135,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG Wertsicherungsklausel **) (Ausgangsbasis Jänner 2016)	jeweils die Hälfte	
<b>129 FV der Film- und Musikwirtschaft</b>		FV-AS 29.09.2017
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	4,80%	
Mindestbetrag, aber nur für die erste einen solchen Betrag auslösende Berechtigung,	€ 165,00	
Für jede weitere derartige Berechtigung	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 82,50	

**\*) Angepasste wertgesicherte Beträge:** Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die tatsächlich zur Vorschreibung gelangenden Beträge 2018. Neue Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist der März 2017. (Für 108 - Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe der Mai 2016.)

**\*\*\*) Wertsicherungsklausel Gewerbe und Handwerk:**

Es wird ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge beschlossen (Sockelbetrag und Werbebeitrag, sofern beschlossen). Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011 (für 104 - Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker der März 2012, für 108 - Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe der Jänner 2012, für 117 - Mode und Bekleidungstechnik, für 126 - Gewerbliche Dienstleister, für 127 - Personenberatung und Personenbetreuung, für 128 - Persönliche Dienstleister der Jänner 2016, für 118 - Gesundheitsberufe, für 125a - Rauchfangkehrer der Jänner 2017, für 112 - Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker, für 124 - Friseure der Jänner 2018). Wird der Index, verglichen zur Ausgangsbasis, in einem Monat um 3,5% oder mehr überschritten, werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht bzw. überschritten worden ist.

**Sparte Industrie**

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>201 FV Bergwerke und Stahl</b>		FV-AS 03.05.2017
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	1,35 ‰	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
<b>202 FV der Mineralölindustrie</b>		FV-AS 31.05.2017
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,7 ‰	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 14,50	
<b>203 FV der Stein- und keramischen Industrie</b>		FV-AS 28.09.2017
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	3,6 ‰	
Mindestbetrag gem. § 2 UO	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
<b>204 FV der Glasindustrie</b>		FV-AS 19.05.2017
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,84 ‰	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
<b>205 FV der Chemischen Industrie</b>		FV-AS 03.04.2017
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	2,0 ‰	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
<b>207 FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton</b>		FV-AS 07.06.2017
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	2,8 ‰	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
<b>209 FV der Bauindustrie</b>		FV-AS 28.11.2017
<b>1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:</b>		
- Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen:	€ 2.180,19	
- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	€ 0,00	
- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 2.180,19	
- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 0,00	
<b>2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und §§ 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:</b>		
- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,40%	
- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,40%	
- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00%	
- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00%	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>3. Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:</b>		
- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,0 ‰	
- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,0 ‰	
- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,4 ‰	
- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,4 ‰	
Mindestbetrag:	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 0,00	
* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.		
<b>210 FV der Holzindustrie</b>		FV-AS 01.06.2017
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für:		
Sägeindustrie	2,0 ‰	
Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder:	3,29 ‰	
- pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrieholz) des vorangegangenen Jahres	€ 0,25	
- Mindestbeitrag	€ 145,00	
- Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
<b>211 FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)</b>		FV-AS 30.05.2017
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	3,7 ‰	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
<b>212 FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie</b>		FV-AS 16.05.2017 (Gilt unbefristet bis auf weiteres)
<b>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für</b>		
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	3,7 ‰	
Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	2,10 ‰	
Berufsgruppe Textilindustrie	2,30 ‰	
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	2,40 ‰	
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	1,70 ‰	
<b>Mindestbetrag für alle Mitglieder</b>		
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	€ 240,00	
Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	€ 240,00	
Berufsgruppe Textilindustrie	€ 150,00	
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	€ 200,00	
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	€ 145,00	
<b>Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG für alle Mitglieder</b>		
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	€ 120,00	
Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	€ 120,00	
Berufsgruppe Textilindustrie	€ 75,00	
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	€ 100,00	
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	€ 72,50	
<b>213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen</b>		FV-AS 03.05.2017
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	5,77 ‰	
Mindestbetrag	€ 150,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 75,00	
<b>215 FV der NE-Metallindustrie</b>		FV-AS 02.05.2017
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	2,70 ‰	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
<b>216 FV der metalltechnischen Industrie</b>		FV-AS 14.09.2017
Kommunalsteuerpflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für		
Maschinen- und Metallwarenindustrie	1,0 ‰	
Gießereiindustrie	3,6 ‰	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
<b>217 FV der Fahrzeugindustrie</b>		FV-AS 25.09.2017
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	0,83 ‰	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
<b>218 FV der Elektro- und Elektronikindustrie</b>		FV-AS 26.06.2017
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,25 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	

## Sparte Handel

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>301 LG des Lebensmittelhandels</b>		FGT 07.03.2018
Fester Betrag	€ 106,00	
Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>302 LG der Tabaktrafikanen</b>		FGT 01.03.2018
Die Berechnung erfolgt aufgrund des erzielten Bruttoumsatzes mit Tabakwaren des vergangenen Jahres für folgende Berechtigungsarten a) Tabakfachgeschäfte, b) Tabakverkaufsstellen, c) Tabakwarengroßhandel, d) alle sonstigen Berechtigungsarten		
Klasse 1 Bis zu € 50.000,00	€ 40,00	
Klasse 2 Bis zu € 90.000,00	€ 80,00	
Klasse 3 Bis zu € 180.000,00	€ 150,00	
Klasse 4 Bis zu € 250.000,00	€ 250,00	
Klasse 5 Bis zu € 350.000,00	€ 350,00	
Klasse 6 Bis zu € 500.000,00	€ 400,00	
Klasse 7 Bis zu € 700.000,00	€ 480,00	
Klasse 8 Ab € 700.000,00	€ 550,00	
Lottokollekturen:		
Bruttoumsatz des vergangenen Jahres mit Produkten der Österreichischen Lotterien		
Klasse 1 Bis zu € 1.000.000,00	€ 40,00	
Klasse 2 Ab € 1.000.000,00	€ 50,00	
Die Beträge werden auf volle Euro gerundet.		
<b>303 LG des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *)	FGT 20.03.2018
Fester Betrag	€ 130,00	
Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>304A LG des Weinhandels</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *)	FGT 22.03.2018
Fester Betrag	€ 237,00	
Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>304B LG des Agrarhandels</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *)	FGT 06.03.2018
Fester Betrag	€ 159,00	
Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>305 LG des Energiehandels</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *)	FGT 15.03.2018
Fester Betrag	€ 220,00	
Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>306 LG des Markt-, Straßen- und Wanderhandels</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *)	FGT 09.02.2018
Fester Betrag	€ 147,00	
Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>307 LG des Außenhandels</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *)	FGT 13.03.2018
Fester Betrag	€ 123,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>308 LG des Handels mit Mode und Freizeitartikeln</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *) € 159,00	FGT 08.03.2018
Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>309 LG des Direktvertriebs</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *) € 136,00	FGT 16.03.2018
Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>310 LG des Papier- und Spielwarenhandels</b>		FGT 07.03.2018
Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 110,00 jeweils die Hälfte	
<b>311 LG der Handelsagenten</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *) € 147,00	FGT 20.03.2018
Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>312 FV des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels</b>		FV-AS 20.06.2017
Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG pro Berechtigung Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften. Keine Rechtsformstaffelung. Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 147,00 jeweils die Hälfte	
<b>313 LG des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels</b>		FGT 06.03.2018
Fester Betrag (angepasste wertgesicherte Beträge*) Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG <b>Handel mit pyrotechnischen Artikeln</b>	€ 146,00 € 88,00	
Fester Betrag (keine Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG) Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>314 LG des Maschinen- und Technologiehandels</b>		FGT 16.02.2018
<b>Handel mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf</b> Fester Betrag (angepasste wertgesicherte Beträge*) Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften <b>Sekundärrohstoffhandel</b>	€ 139,00 € 120,00	
Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>315 LG des Fahrzeughandels</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *) € 188,00	FGT 12.03.2018
Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>316 FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels</b>		FV-AS 23.05.2017
Fester Betrag mit Umlagenstaffelung nach Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG pro Berechtigung Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 111,00 jeweils die Hälfte	
<b>317 LG des Elektro- und Einrichtungsfachhandels</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *) € 192,00	FGT 02.03.2018
Fester Betrag		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>318 LG des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *)	FGT 21.03.2018
1. Fester Betrag		
<b>Altwarenhandel</b>	€ 110,00	
<b>alle anderen Berechtigungen</b>	€ 125,00	
2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:		
a. Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00	
b. Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00	
c. Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00	
3. Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der für diesen Unternehmensbereich tätigen Beschäftigten: 0 bis 10 Beschäftigte/11 bis 100 Beschäftigte/mehr als 100 Beschäftigte	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>320 LG der Versicherungsagenten</b>		FGT 15.03.2018
Fester Betrag	€ 123,00	
Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	

\*) **Angepasste wertgesicherte Beträge:** Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die tatsächlich zur Vorschreibung gelangenden Beträge 2018. Neue Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist der März 2017.

#### Wertsicherungsklausel Handel:

Es wird ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011. Wird der Index, verglichen zur Ausgangsbasis, in einem Monat um 3,5 % oder mehr überschritten, werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht bzw. überschritten worden ist.

## Sparte Bank und Versicherung

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>401 FV der Banken und Bankiers</b>		FV-AS 02.10.2017
Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten		
• Betriebsart Banken und Bankiers	1,194 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG	0,000 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,000 ‰	
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,000 ‰	
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband	1,194 ‰	
Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten		
• Betriebsart Banken und Bankiers	0,000 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG	0,302 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,000 ‰	
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,000 ‰	
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband	0,000 ‰	
Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:		
• Betriebsart Banken und Bankiers	0,000 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG	0,000 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,047 ‰	
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,000 ‰	
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband	0,000 ‰	
Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten		
• Betriebsart Banken und Bankiers	0,000 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG	0,000 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,000 ‰	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,140 %	
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband	0,000 %	
Mindestbetrag:	€ 7,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 3,50	
<b>402 FV der Sparkassen</b>		FV-AS 26.09.2017
Kommunalsteuerpflichtige Brutto- Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,141 %	
Mindestbetrag	€ 7,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 3,00	
<b>403 FV der Volksbanken</b>		FV-AS 02.10.2017
Kommunalsteuerpflichtige Brutto- Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,325 %	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 30,00	
<b>404 FV der Raiffeisenbanken</b>		FV-AS 10.05.2017
Kommunalsteuerpflichtige Brutto- Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,300 %	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 30,00	
<b>405 FV der Landes-Hypothekenbanken</b>		FV-AS 02.06.2017
Kommunalsteuerpflichtige Brutto- Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,10 %	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 30,00	
<b>406 FV der Versicherungsunternehmen</b>		FV-AS 03.10.2017
<b>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für</b>		
Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	0,00 %	
Mindestbetrag	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 0,00	
Alle übrigen Versicherungsunternehmen	1,15 %	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 30,00	
<b>Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr für</b>		
Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung	4,60 %	
Mindestbetrag	€ 25,44	
Höchstbetrag	€ 7.000,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 12,00	
Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung	3,80 %	
Mindestbetrag	€ 25,44	
Höchstbetrag	€ 4.542,05	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 12,00	
Alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,00 %	
Mindestbetrag	€ 0,00	
Höchstbetrag	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 0,00	

## Sparte Transport und Verkehr

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>501 FV der Schienenbahnen</b>		FV-AS 13.09.2017
Für die Berechtigungen Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt Folgendes pro Berechtigung:		(Gilt unbefristet bis auf weiteres)
a) ein fester Betrag von	€ 350,00	
b) ein Anteil v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung:		
-) Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von	0,9 %	
-) Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von	0,3 %	
c) ein Betrag pro Beschäftigten im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 01.01. des GU-Vorschreibungsjahres	€ 35,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	die Hälfte	
Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.		
<b>502 FG der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *)	FGT 13.03.2018

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>1. Pro Berechtigung (Konzession) ein fester Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten:</b>		
a) Berechtigung (Konzession) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Gruppe 1: erste Berechtigung	€ 104,00	
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 104,00	
b) Berechtigung nach dem Kraftfahrliniengesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Gruppe 1: erste Berechtigung	€ 104,00	
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 104,00	
c) Konzessionierte Personen und Frachtschiffahrt		
i. auf anderen Gewässern als der Donau	€ 147,00	
ii. konzessionierte Donauschiffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 147,00	
iii. konzessionierte Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 147,00	
d) Überfuhren (Seilfähren, Motorbootfähren, Zillenüberfuhren)	€ 147,00	
e) Floßfahrt, Rafting	€ 147,00	
f) Hochseeschiffahrt	€ 147,00	
g) Hafengebiete / Umschlagbetriebe	€ 147,00	
h) Segelschulen	€ 147,00	
i) Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	€ 147,00	
j) Vermietung von Schiffen	€ 147,00	
k) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeuge nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	€ 147,00	
l) Luftverkehrsgenehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	€ 216,00	
m) Luftverkehrsgenehmigung gem. § 102 Luftfahrtgesetz	€ 216,00	
n) Flugplätze		
i. Flughäfen	€ 216,00	
ii. Flugfelder	€ 216,00	
o) Repräsentanzen von Luftfahrtunternehmungen	€ 216,00	
p) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 216,00	
q) Flugschulen	€ 216,00	
r) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zB Paragleiter, Ballon)	€ 216,00	
s) Alle anderen Berechtigungs- und Betriebsarten	€ 216,00	
<b>2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:</b>		
a) Je Omnibus (lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz) / je eingesetztem Omnibus gemäß Kraftfahrliniengesetz	€ 90,00	
b) Je Flugzeug einmotorig bis 2.000 kg / einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg / mehrmotorig, bis 5.700 kg / ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg / mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg / mehrmotorig, mehr als 20.000 kg / Drehflügler (Hubschrauber) / Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres) / je nicht motorisiertem Luftfahrzeug	€ 13,00	
c) Je Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz / bis 12 Personen Beförderungskapazität / 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität / 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität / 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität / 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität / über 400 Personen Beförderungskapazität / Frachtschiff	€ 36,00	
d) Für alle anderen Beförderungsmittel	€ 36,00	
<b>Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für Berechtigungen 1. l, m, n, o, p, q, r, s (BG Luftfahrt)</b>		
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>503 FV der Seilbahnen</b>		
Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für alle Berechtigungsarten:		
1. Kabinenbahnen und Kombilifte	€ 0,00	
2. Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien		
- 1er und 2er	€ 0,00	
- ab 3er	€ 0,00	
3. Schlepplifte mit 2 Kategorien		
- bis 300 m	€ 90,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
- ab 300 m	€ 0,00	
4. Bandförderer oder Sonstige	€ 0,00	
Fester Betrag gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien		
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>504 FV der Spedition und Logistik</b>		FV-AS 23.05.2017
Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG pro Berechtigung	€ 207,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>505 FG für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen</b>	angepasste wert- gesicherte Beträge *)	FGT 15.03.2018
1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:		
a) Berechtigung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe / Mietwagengewerbe / Gästewagengewerbe) gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Gruppe 1: erste Berechtigung	€ 104,00	
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 104,00	
b) Berechtigung zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih)	€ 198,00	
c) Berechtigung für das Fiaker und Pferde-Mietwagen-Gewerbe	€ 104,00	
d) Alle anderen Berechtigungsarten	€ 104,00	
2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:		
a) Je Fahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe / Mietwagengewerbe / Gästewagengewerbe)	€ 42,00	
b) Je eingesetztem Fahrzeug laut KFG zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih)	€ 0,00	
c) Je Beförderungsmittel laut Konzessionsumfang für das Fiaker und Pferde-Mietwagen-Gewerbe	€ 42,00	
d) Für alle anderen Beförderungsmittel	€ 42,00	
<b>Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für Berechtigungen 1.b. (Berechtigung zum Vermieten von beweglichen Sachen - Kraftfahrzeugverleih)</b>		
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommandit-gesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>506 FG für das Güterbeförderungsgewerbe</b>	angepasste wert- gesicherte Beträge *)	FGT 01.03.2018
<b>Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:</b>		
Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt	€ 160,00	
Klasse 2: Gewerbesmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt. Bei:		
a) uneingeschränkter Berechtigung	€ 182,00	
b) eingeschränkter Berechtigung	€ 182,00	
Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen	€ 182,00	
<b>Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:</b>		
Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt:		
a) für den innerstaatlichen Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang)	€ 24,00	
b) für den grenzüberschreitenden Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang)	€ 24,00	
Klasse 2: Gewerbesmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt. Bei:		
a) uneingeschränkter Berechtigung	€ 0,00	
b) eingeschränkter Berechtigung	€ 0,00	
Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen (pro eingesetztem Beförderungsmittel)	€ 0,00	
<b>Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG</b>		
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommandit-gesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>507 FV der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs</b>		FV-AS 07.09.2017

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>Berufszweig Fahrschulen</b>		(Gilt unbefristet bis auf weiteres)
Fester Betrag pro Betriebsstätte bzw. pro gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Standort	€ 983,62*	€ 950,00*
Für den ersten genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres	€ 100,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	Hälfte	
<b>Berufszweig Fahrzeug- und Transportbegleitung</b>		
Fester Betrag pro Betriebsstätte mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	€ 181,20*	€ 175,00*
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	Hälfte	
<b>Sonstige Berufszweige</b>		
Fester Betrag pro Betriebsstätte mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	€ 181,20*	€ 175,00*
Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres <sup>1)</sup>	1,5 ‰	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	Hälfte	

\* ) Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw. Betriebsstätte:  
Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalendervorjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2014 zum VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.

<sup>1)</sup> Sozialversicherungsbeitragssumme:  
An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z.B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

508 FG der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen	angepasste wert- gesicherte Beträge *)	FGT 08.03.2018
<b>1. Pro Berechtigung und dafür ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten *:</b>		
a) Servicegewerbe	€ 233,00	
b) Tankstellengewerbe	€ 276,00	
c) Garagierungsgewerbe		
- Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen)	€ 354,00	
- Abstellflächen im Freien	€ 233,00	
d) alle sonstigen Berechtigungsarten	€ 233,00	
<b>2. Nach der Anzahl der Zapfauslässe und dafür ein fester Betrag für folgende Klassen:</b>		
1 - 3 Zapfauslässe,	€ 0,00	
4 - 6 Zapfauslässe sowie	€ 0,00	
über 6 Zapfauslässe	€ 0,00	
<b>3. Nach der Gesamteinstellfläche in Räumen in m<sup>2</sup> (zB Hoch- und Tiefgaragen) bzw. Anzahl der Stellplätze und dafür ein fester Betrag mit folgenden Klassen:</b>		
bis 200 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 8 Stellplätze	€ 0,00	
bis 400 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 16 Stellplätze	€ 0,00	
bis 800 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 32 Stellplätze	€ 0,00	
bis 1.500 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 60 Stellplätze	€ 0,00	
bis 3.000 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 120 Stellplätze	€ 0,00	
über 3.000 m <sup>2</sup> bzw. mehr als 120 Stellplätze	€ 0,00	
Zur Umrechnung Stellplatz in m <sup>2</sup> gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m <sup>2</sup> pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc).	€ 0,00	
<b>4. Entgeltliche Abstellflächen im Freien pro m<sup>2</sup> bzw. pro Stellplatz und dafür ein fester Betrag</b>	€ 0,00	
Umrechnung Stellplatz in m <sup>2</sup> : Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m <sup>2</sup> (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc) pro Stellplatz.		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<p>* Kombinierte Betriebe (Betriebe mit den Gewerbeberechtigungen „Tankstellengewerbe“ und „Servicegewerbe“ am selben Standort) werden in 1.b) eingestuft.</p> <p><b>Rechtsformstaffelung für alle Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 12 WKG</b>  Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommandit-gesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.</p> <p>Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG</p>	jeweils die Hälfte	

\*) **Angepasste wertgesicherte Beträge:** Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die tatsächlich zur Vorschreibung gelangenden Beträge 2018. Neue Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist der März 2017.

**Wertsicherungsklausel Transport und Verkehr:**

Es wird ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex Jänner 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Dezember 2013 (für 508 Garagen-, Tankstellen-, Serviceunternehmen der Jänner 2011). Wird der Index in einem Monat um 3,5 Prozent oder mehr überschritten, werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht bzw. überschritten worden ist.

**Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft**

Fachorganisation	Höhe	Beschluss														
<b>601 FG Gastronomie</b>	angepasste wert- gesicherte Beträge *)	FGT 13.03.2018														
<b>I. FOOD/ mit Schwerpunkt Verabreichung von Speisen</b> (davon € 10,00 für anwaltliche Vertretung bei Betriebsanlagenverfahren)	€ 203,00															
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bis zu 50 Plätze</th> <th>51 - 100 Plätze</th> <th>101 - 200 Plätze</th> <th>201 - 250 Plätze</th> <th>251 - 300 Plätze</th> <th>301 - 400 Plätze</th> <th>Über 400 Plätze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Kat. 1) zB.: Gasthäuser, Restaurants, Kaffeerestaurants, Bahnhofrestaurants/-wirtschaften, Kantinen, Imbissstuben, Speisehäuser, Gasthöfe bis 8 Betten, Rasthäuser bis 8 Betten, Gastwirtschaften, Grillrestaurants, Volksküchen, Diätküchen, Werksküchen, Almgasthäuser, Bistros, Pizzerien, Heurigenrestaurants;</p> <p>Kat. 2) zB.: Jausenstationen, Buffets, Eisdielen, Eisbuffets, Eisstuben, Eisbetriebe, freies (Gast-) Gewerbe, Kioske, mobiles freies Gastgewerbe, Partyservice und Catering, Lieferküchen, Schutzhütten ohne Beherbergung, Würstelstände, Heurigenbuffets;</p>	Bis zu 50 Plätze	51 - 100 Plätze	101 - 200 Plätze	201 - 250 Plätze	251 - 300 Plätze	301 - 400 Plätze	Über 400 Plätze	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
Bis zu 50 Plätze	51 - 100 Plätze	101 - 200 Plätze	201 - 250 Plätze	251 - 300 Plätze	301 - 400 Plätze	Über 400 Plätze										
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00										
<b>II. BEVERAGE/ mit Schwerpunkt Getränkeausschank</b> (davon € 10,00 für anwaltliche Vertretung bei Betriebsanlagenverfahren)	€ 203,00															
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bis zu 50 Plätze</th> <th>51 - 100 Plätze</th> <th>101 - 200 Plätze</th> <th>201 - 250 Plätze</th> <th>251 - 300 Plätze</th> <th>301 - 400 Plätze</th> <th>Über 400 Plätze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Kat. 1) zB.: Kaffeehäuser, Espresso, Cafes, Cafe-Konditoreien, Kaffeesalons, Kaffeeschänken, Teehäuser, Espresso-Buffets;</p> <p>Kat. 2) zB.: Milchgaststätten, Bierkeller/-ausschankbetriebe, Weindielen/-ausschankbetriebe, Branntweinschänken, Automatenausschank, Bierstuben, Pubs, Weinstuben, Likörstuben;</p>	Bis zu 50 Plätze	51 - 100 Plätze	101 - 200 Plätze	201 - 250 Plätze	251 - 300 Plätze	301 - 400 Plätze	Über 400 Plätze	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
Bis zu 50 Plätze	51 - 100 Plätze	101 - 200 Plätze	201 - 250 Plätze	251 - 300 Plätze	301 - 400 Plätze	Über 400 Plätze										
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00										
<b>III. ENTERTAINMENT/ Betriebe mit Unterhaltung im Mittelpunkt</b> (davon € 10,00 für anwaltliche Vertretung bei Betriebsanlagenverfahren)	€ 203,00															
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bis zu 50 Plätze</th> <th>51 - 100 Plätze</th> <th>101 - 200 Plätze</th> <th>201 - 250 Plätze</th> <th>251 - 300 Plätze</th> <th>301 - 400 Plätze</th> <th>Über 400 Plätze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>zB.: Bars, Diskotheken, Nachtclubs, Tanzcafes, Tanzdielen;</p>	Bis zu 50 Plätze	51 - 100 Plätze	101 - 200 Plätze	201 - 250 Plätze	251 - 300 Plätze	301 - 400 Plätze	Über 400 Plätze	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
Bis zu 50 Plätze	51 - 100 Plätze	101 - 200 Plätze	201 - 250 Plätze	251 - 300 Plätze	301 - 400 Plätze	Über 400 Plätze										
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00										
<b>IV. Sonstige Betriebsarten</b> (davon € 10,00 für anwaltliche Vertretung bei Betriebsanlagenverfahren)	€ 203,00															
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bis zu 50 Plätze</th> <th>51 - 100 Plätze</th> <th>101 - 200 Plätze</th> <th>201 - 250 Plätze</th> <th>251 - 300 Plätze</th> <th>301 - 400 Plätze</th> <th>Über 400 Plätze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> <td>€ 0,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind</p> <p>Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG</p>	Bis zu 50 Plätze	51 - 100 Plätze	101 - 200 Plätze	201 - 250 Plätze	251 - 300 Plätze	301 - 400 Plätze	Über 400 Plätze	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	jeweils die Hälfte	
Bis zu 50 Plätze	51 - 100 Plätze	101 - 200 Plätze	201 - 250 Plätze	251 - 300 Plätze	301 - 400 Plätze	Über 400 Plätze										
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00										

<b>602 FG Hotellerie</b>	angepasste wert- gesicherte Beträge *)	FGT 13.03.2018
<b>a) Je Betriebsart ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</b>	€ 0,00	
a) Hotels		
b) Hotel Garni		
c) Gasthöfe mit Beherbergung ab 9 Gästebetten		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
d) Pensionen		
e) Frühstückspensionen		
f) Schutzhütten		
g) Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime		
h) Appartmenthäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer		
i) Freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten)		
j) Alle sonstigen Betriebsarten		
<b>b) Die Bettenanzahl und dafür ein Betrag gestaffelt nach folgenden Klassen:</b>	€ 0,00	
- Klasse 1 Nichtbetrieb		
- Klasse 2 bis 25 Betten		
- Klasse 3 bis 50 Betten		
- Klasse 4 bis 100 Betten		
- Klasse 5 bis 150 Betten		
- Klasse 6 bis 200 Betten		
- Klasse 7 bis 300 Betten		
- Klasse 8 bis 400 Betten		
- Klasse 9 bis 500 Betten		
- Klasse 10 bis 600 Betten		
- Klasse 11 bis 700 Betten		
- Klasse 12 bis 1.000 Betten		
- Klasse 13 über 1.000 Betten		
<b>c) Ein Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe</b>		
5 ☆ pro Bett	€ 14,00	
4 ☆S pro Bett	€ 13,00	
4 ☆ pro Bett	€ 12,00	
3 ☆S pro Bett	€ 11,00	
3 ☆ pro Bett	€ 11,00	
2 ☆S pro Bett	€ 9,00	
2 ☆ pro Bett	€ 9,00	
1 ☆S pro Bett	€ 8,00	
1 ☆ pro Bett	€ 8,00	
Nicht klassifiziert	€ 10,00	
Mindestumlage (davon € 10,00 für anwaltliche Vertretung bei Betriebsanlagenverfahren)	€ 219,00	
Höchstgrenze der Grundumlage	€ 4.302,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>603 FG der Gesundheitsbetriebe</b>	angepasste wert- gesicherte Beträge *)	FGT 14.03.2018
<b>1. Pro Betrieb ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</b>		
Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.		
a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien	€ 299,00	
b) Kurbetriebe	€ 299,00	
c) Reha-Betriebe	€ 299,00	
d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	€ 193,00	
e) Ambulatorien für physikalische Therapie	€ 193,00	
f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	€ 193,00	
g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen	€ 299,00	
h) sonstige Gesundheitsbetriebe (zB Nutzer von Heilvorkommen etc.)	€ 299,00	
i) Freibäder	€ 179,00	
j) Natur-, See- und Strandbäder	€ 179,00	
k) Hallenbäder	€ 179,00	
l) Hallenbäder und Freibäder	€ 179,00	
m) Thermal- und Mineralbäder	€ 179,00	
n) Wannen- und Brausebäder	€ 179,00	
o) Saunas und Dampfbäder	€ 115,00	
<b>2. Pro im Unternehmen beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag</b>	€ 0,00	
0 bis 10 Mitarbeiter		
11 bis 25 Mitarbeiter		
26 bis 50 Mitarbeiter		
51 bis 100 Mitarbeiter		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
über 100 Mitarbeiter		
<b>3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz)</b>	1 ‰	
<b>4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, dafür ein Betrag.</b>		
a) CT	€ 120,00	
b) MRT	€ 240,00	
<b>5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:</b>		
1 bis 20 Betten	€ 55,00	
21 bis 40 Betten	€ 76,00	
41 bis 70 Betten	€ 98,00	
71 bis 100 Betten	€ 109,00	
über 100 Betten	€ 130,00	
<b>6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:</b>	€ 0,00	
0 bis 50 Kästchen/Kabinen		
51 bis 100 Kästchen/Kabinen		
100 bis 500 Kästchen/Kabinen		
über 500 Kästchen/Kabinen		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>604 FV der Reisebüros</b>		FV-AS 29.05.2017
	Vorschreibung 2018 vorbehaltlich Änderungen Dezember-Index 2017	Beschlusswert• (Ausgangsbasis September 2006)
<b>Pro Voll- und Teilberechtigung und dafür je ein fester Betrag</b>		
Vollberechtigungen	€ 255,00	€ 220,00
Sonstige Teilberechtigungen	€ 145,00	€ 125,00
<b>Sowie je nach Anzahl der Beschäftigten und dafür ein gestaffelter Betrag mit folgenden Kategorien:</b>		
<b>Beschäftigte</b>	Bis 2    3 - 7    8 - 15    16 - 25    26 - 50    51 - 100    über 100	
Vollberechtigungen	€ 0,00    € 0,00    € 0,00    € 0,00    € 0,00    € 0,00    € 0,00	
Sonstige	€ 0,00    € 0,00    € 0,00    € 0,00    € 0,00    € 0,00    € 0,00	
Teilberechtigungen		
<p>* Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in €-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezember-notierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.</p>		
<b>605 FV der Kino, Kultur- und Vergnügungsbetriebe</b>		FV-AS 18.05.2017
	Vorschreibung 2018 vorbehaltlich Änderungen Dezember-Index 2017	Beschlusswert• (Ausgangsbasis September 2006)
<b>1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Betriebsarten</b>		
a) Schausteller	€ 59,00	€ 50,00
b) Freizeitparks und Tierparks	€ 175,00	€ 150,00
c) Theater, Varietees und Kabarett	€ 175,00	€ 150,00
d) Peepshows	€ 175,00	€ 150,00
e) Schaubergwerke	€ 175,00	€ 150,00
f) Veranstaltungszentren	€ 175,00	€ 150,00
g) Zirkusse und Tierschauen	€ 175,00	€ 150,00
h) KinoBetriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€ 150,00	
i) KinoBetriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€ 150,00	
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur)	€ 131,00	
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler (Künstlermanagement)	€ 131,00	
l) Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	€ 131,00	
m) Kartenbüros	€ 131,00	
n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	€ 131,00	
<b>2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien</b>		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
1. Kindergeschäfte	€ 42,00	€ 35,00
2. Schieß- und Spielgeschäfte	€ 59,00	€ 50,00
3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€ 88,00	€ 75,00
4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€ 129,00	€ 110,00
<b>3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen</b>		
Vorführraum 0 bis 100 Personen	€ 59,00	€ 50,00
Vorführraum 101 bis 350 Personen	€ 82,00	€ 70,00
Vorführraum 351 bis 500 Personen	€ 105,00	€ 90,00
Vorführraum 501 bis 1.000 Personen	€ 129,00	€ 110,00
Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen	€ 151,00	€ 130,00
Vorführraum über 2.000 Personen	€ 175,00	€ 150,00
<b>4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz)</b>	1,8 ‰	
<b>5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag</b>	€ 0,00	

Hinweis: gem. § 123 Abs. 7 WKG ist die Grundumlage für jede Berechtigung im Sinne § 2 WKG zu entrichten. Der Erlangung einer Berechtigung nach § 2 WKG ist die Begründung einer weiteren Betriebsstätte gleichzuhalten.

Ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG bezahlen die Hälfte. Die Grundumlage ist von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 12).

• Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in €-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.

#### 606 FG der Freizeit- und Sportbetriebe

angepasste wertgesicherte Beträge \*) FGT 14.03.2018

##### 1. Je Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

a) Fremdenführer	€ 137,00
b) Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)	€ 137,00
c) Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)	€ 137,00
d) Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)	€ 137,00
e) Figurstudios	€ 137,00
f) Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash	€ 137,00
g) Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf	€ 137,00
h) Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz	€ 137,00
i) Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen	€ 137,00
j) Pferde- und Reittrainer, Reitschulen	€ 137,00
k) Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen	€ 137,00
l) Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art	€ 137,00
m) Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote)	€ 137,00
n) Segelschulen	€ 137,00
o) Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation	€ 137,00
p) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler	€ 137,00
q) Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler	€ 137,00
r) Durchführung von Veranstaltungen	€ 137,00
s) Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen	€ 137,00
t) Organisation und Durchführung von Führungen	€ 137,00
u) Betrieb von Campingplätzen	€ 137,00
v) Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nicht öffentlichen Plätzen-Platzdienstgewerbe	€ 137,00
w) Tanzschulen	€ 137,00
x) Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen	€ 137,00

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
y) Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren)	€ 137,00	
z) Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre (Wettbüros)	€ 41,00	
aa) Wettterminals (Wettannahmeautomaten)	€ 41,00	
bb) Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme (Wett-Vermittlung)	€ 137,00	
cc) Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten	€ 216,00	
dd) Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz, (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)	€ 137,00	
ee) Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos)	€ 137,00	
ff) Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	€ 137,00	
gg) Solarien	€ 137,00	
hh) Sonstige Berechtigungen im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe	€ 137,00	
<b>2. Nach Standplätze und dafür ein Betrag</b>	€ 0,00	
<b>3. Je Betriebsstätte und dafür ein Betrag</b>	€ 0,00	
<b>4. Je Glücksspielapparat und dafür ein Betrag</b>	€ 0,00	
<b>5. Je Unterhaltungsspielapparat und dafür ein Betrag</b>	€ 0,00	
<b>6. Je Bestrahlungsgerät und dafür ein Betrag</b>	€ 0,00	
<b>7. Je Standort mit reiner Bürotätigkeit und dafür ein Betrag</b>	€ 0,00	
<b>8. Je Campingstellplatz</b>	€ 0,00	
a) mit bis zu 150 Stellplätzen und dafür ein Betrag		
b) mit über 150 Stellplätzen und dafür ein Betrag		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	

\*) **Angepasste wertgesicherte Beträge:** Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die tatsächlich zur Vorschreibung gelangenden Beträge 2018. Neue Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist der März 2017.

#### Wertsicherungsklausel Tourismus und Freizeitwirtschaft:

Es wurde ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge für alle Fachgruppen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011. Wird der Index verglichen zur Ausgangsbasis, in einem Monat um 3,5% oder mehr überschritten (Jahresdurchschnitt), werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht bzw. überschritten worden ist.

### Sparte Information und Consulting

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<b>701 FV Entsorgungs- und Ressourcenmanagement</b>		FV-AS 27.02.2018
Fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	€ 180,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>702 FV Finanzdienstleister</b>		FV-AS 28.12.2017
Fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Absatz 12 WKG	€ 350,00	
Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>703 FG Werbung und Marktkommunikation</b>		FGT 08.03.2018
Werbeagentur (Werbeberater und Werbungsmittler)	€ 247,00	
alle übrigen als Stammberechtigung je	€ 154,00	
als 1. Zusatzberechtigung	€ 61,00	
als 2. Zusatzberechtigung	€ 49,00	
als 3. Zusatzberechtigung	€ 37,00	
als 4. Zusatzberechtigung	€ 24,00	
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>704 FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie</b>	angepasste wert- gesicherte Beträge *)	FGT 25.04.2018
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform gem. § 123 Abs. 12 WKG. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird die Grundumlage mit Euro 0,- festgesetzt.	€ 170,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>705 FG Ingenieurbüros</b>	angepasste wert- gesicherte Beträge *)	FGT 07.03.2018

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
	€ 254,00	
Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird die Grundumlage mit Euro 0,- festgesetzt. Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>706 FV Druck</b>		FV-AS 18.05.2017
- Fixbetrag	€ 138,90	
- Promillesatz der Sozialversicherungsbeiträge des zweitvorangegangenen Jahres	0,6 ‰	
Die Grundumlage ist für ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG in halber Höhe zu entrichten.		
<b>707 FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder</b>	angepasste wertgesicherte Beträge *) € 226,00	FGT 15.03.2018
Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird die Grundumlage mit Euro 0,- festgesetzt. Die Grundumlage unterliegt auch weiterhin der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
<b>708 FV der Buch- und Medienwirtschaft</b>		FV-AS 16.05.2017
Fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	€ 144,00	
Die Grundumlage ist für ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG in halber Höhe zu entrichten.		
<b>709 FG der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten</b>		FGT 14.03.2018
<b>1. Fester Satz:</b> Der feste Satz der Grundumlage wird mit null Euro festgelegt.	€ 0,00	
<b>2. Variable Grundumlage:</b>		
a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von den Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres). Die sich daraus ergebende Grundumlage beträgt:		
Klasse 1: Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 150,00	
Klasse 2: SV-Beiträge € 0,00 bis 1.500,00	€ 300,00	
Klasse 3: SV-Beiträge € 1.501,00 bis 3.500,00	€ 350,00	
Klasse 4: SV-Beiträge € 3.501,00 bis 7.000,00	€ 400,00	
Klasse 5: SV-Beiträge € 7.001,00 bis 14.000,00	€ 500,00	
Klasse 6: SV-Beiträge € 14.001,00 bis 21.000,00	€ 600,00	
Klasse 7: SV-Beiträge € 21.001,00 bis 29.000,00	€ 800,00	
Klasse 8: SV-Beiträge € 29.001,00 bis 36.000,00	€ 1.000,00	
Klasse 9: SV-Beiträge € 36.001,00 bis 50.000,00	€ 1.200,00	
Klasse 10: SV-Beiträge € 50.001,00 bis 70.000,00	€ 1.400,00	
Klasse 11: SV-Beiträge € 70.001,00 bis 90.000,00	€ 1.600,00	
Klasse 12: SV-Beiträge € 90.001,00 bis 120.000,00	€ 2.000,00	
Klasse 13: SV-Beiträge € 120.001,00 bis 160.000,00	€ 2.500,00	
Klasse 14: SV-Beiträge € 160.001,00 bis 210.000,00	€ 3.000,00	
Klasse 15: SV-Beiträge € 210.001,00 bis 290.000,00	€ 4.000,00	
Klasse 16: SV-Beiträge € 290.001,00 bis 450.000,00	€ 5.000,00	
Klasse 17: SV-Beiträge € 450.001,00 bis 650.000,00	€ 6.000,00	
Klasse 18: SV-Beiträge € 650.001,00 bis 1.000.000,00	€ 6.500,00	
b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gem. § 109 a EStG erstattet haben, wird dem sich aus lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von EUR 37,00 zugeschlagen.		
<b>710 FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen</b>		FV-AS 20.12.2017
Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von Euro 10 Mio.	3,0 ‰	
Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über Euro 10 Mio. hinausgehende Beitragsvolumen	0,5 ‰	
- Mindestbetrag (nur für die erste Berechtigung)	€ 400,00	
- Mindestbetrag für jede weitere Berechtigung	€ 0,00	

\*) **Angepasste wertgesicherte Beträge:** Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die tatsächlich zur Vorschreibung gelangenden Beträge 2018. Neue Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist der März 2017.

**Wertsicherungsklausel Information und Consulting:**

Es wird ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011. Wird der Index, verglichen zur Ausgangsbasis, in einem Monat um 3,5 Prozent oder mehr überschritten, werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße beziehungsweise Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht beziehungsweise überschritten worden ist.